

EINLADUNG

zur ordentlichen
Hauptversammlung der
GELSENWASSER AG

WKN: 776000

ISIN: DE0007760001

WERTSCHÄTZUNG.

TOLERANZ.

VIelfALT.

Dafür stehen wir.



GELSENWASSER

Einladung an die Aktionäre¹ zur ordentlichen Hauptversammlung der GELSENWASSER AG, Gelsenkirchen

am Mittwoch, 17. Juni 2026, 12:00 Uhr* (MESZ)
in der Heilig-Kreuz-Kirche,
Bochumer Straße 115, 45886 Gelsenkirchen

› * Einlass ab 11:00 Uhr

Anreise:

Straßenbahn – Linie 302 – Haltestellen: Wissenschaftspark oder Stephanstraße

Bus – Linie 385 – Haltestellen: Wissenschaftspark oder Carl-Mosterts-Straße

Folgende Parkplätze empfehlen wir:

Parkplatz: Cramerweg 6; Gelsenkirchen

Parkplatz: Munscheidstraße 14; Gelsenkirchen

Bitte parken Sie nicht im direkten Umfeld der Heilig-Kreuz-Kirche, da dort Anwohnerparken gilt.

› 1 Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einberufung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet.
Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

GELSENWASSER AUF EINEN BLICK

Gelsenwasser-Konzern		2025	2024
Umsatzerlöse	Mio. €	2.978,4	2.958,6
Materialaufwand	Mio. €	2.628,0	2.621,7
Personalaufwand	Mio. €	180,9	166,0
Ergebnis vor Ertragsteuern	Mio. €	105,3	119,3
Grundkapital	Mio. €	103,1	103,1
Immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen	Mio. €	1.121,7	1.044,6
Investitionen	Mio. €	180,6	162,8
EBIT	Mio. €	127,8	121,7
ROCE	%	6,3	6,9
Mitarbeiter*innen zum 31.12.			
Konzern		1.937	1.842
Gruppe		7.302	7.006
Wasserversorgung			
Umsatz Konzern	Mio. €	253,1	253,2
Umsatz Gruppe	Mio. €	484,7	470,8
Wasserabgabe Konzern	Mio. m³	218,4	217,3
Wasserabgabe Gruppe	Mio. m³	361,2	357,4
Abwasserentsorgung			
Umsatz Konzern	Mio. €	11,3	12,5
Umsatz Gruppe	Mio. €	482,0	462,0
Abwassermenge Konzern	Mio. m³	5,6	6,4
Abwassermenge Gruppe	Mio. m³	196,2	221,1
Erdgasversorgung			
Umsatz Konzern	Mio. €	1.965,9	1.943,1
Umsatz Gruppe	Mio. €	2.356,7	2.361,2
Erdgasabgabe Konzern	Mio. kWh	47.666	49.205
Erdgasabgabe Gruppe	Mio. kWh	51.175	53.059
Stromversorgung			
Umsatz Konzern	Mio. €	476,0	532,5
Umsatz Gruppe	Mio. €	1.252,0	1.329,1
Stromabgabe Konzern	Mio. kWh	4.555	6.215
Stromabgabe Gruppe	Mio. kWh	7.612	9.184

Gelsenwasser-Konzern

- › Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH, Bitterfeld-Wolfen
- › Erenja AG & Co. KG, Gelsenkirchen
- › GELSENWASSER AG, Gelsenkirchen
- › GELSENWASSER Dresden GmbH, Dresden
- › GELSENWASSER Energienetze GmbH, Gelsenkirchen
- › GELSENWASSER Energienetze HD-Netz GmbH, Gelsenkirchen
- › GELSENWASSER Magdeburg GmbH, Magdeburg
- › GELSENWASSER Stadtwerkedienstleistungs-GmbH, Hamburg
- › Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH, Rheda-Wiedenbrück
- › Wasserwerke Westfalen GmbH, Dortmund
(anteilig mit einem Anteil in Höhe von 50% einbezogen)

Gelsenwasser-Gruppe

Die Angaben zur Gelsenwasser-Gruppe basieren auf einer konzernorientierten Erfassung aller Betriebe und Gesellschaften mit einem Mindesteinfluss von rund 20 %. Die Gelsenwasser-Gruppe erbringt umfassende Infrastrukturdienstleistungen und stellt insbesondere die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Energieversorgung in vielen Bundesländern sowie in Polen und Österreich sicher. Zusammen mit weiteren Geschäftsaktivitäten wurde im Jahr 2025 ein Gruppenumsatz von rund 5,4 Mrd. € erzielt. Zum Teil beruhen die Angaben auf vorläufigen Werten unserer Gruppenunternehmen.

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage Jahresabschluss, Konzernabschluss, zusammengefasster Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats sowie erläuternder Bericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der GELSENWASSER AG für das Geschäftsjahr 2025, des gebilligten Konzernabschlusses der GELSENWASSER AG für das Geschäftsjahr 2025, des zusammengefassten Lageberichts für die GELSENWASSER AG und den Gelsenwasser-Konzern für das Geschäftsjahr 2025, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289a und § 315a HGB.

Vorgenannte Unterlagen liegen vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen) zur Einsicht der Aktionäre aus und sind von der Einberufung der Hauptversammlung an und während der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.gelsenwasser.de/hauptversammlung>

zugänglich. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss nach §§ 171, 172 AktG gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit nach § 172 AktG festgestellt. Die Voraussetzungen, unter denen nach § 173 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses zu beschließen hat, liegen nicht vor. Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erfolgt daher keine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat der GELSENWASSER AG schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2025 wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat der GELSENWASSER AG schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2025 wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

4. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG jährlich einen Vergütungsbericht zu erstellen und der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorzulegen. Vorstand und Aufsichtsrat der GELSENWASSER AG haben einen Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG über die im Geschäftsjahr 2025 jedem Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung erstellt. Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG vom Abschlussprüfer formell geprüft. Der Prüfungsvermerk ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat der GELSENWASSER AG schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der nach § 162 AktG erstellte und geprüfte Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 wird gebilligt.

Der nach § 162 AktG erstellte und geprüfte Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 und der Vermerk über dessen Prüfung durch den Abschlussprüfer sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.gelsenwasser.de/hauptversammlung>

und während der Hauptversammlung verfügbar.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Gemäß § 95 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern und setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 4. Fall, 101 Abs. 1 AktG und §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 DrittelbG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Satzung aus acht von der Hauptversammlung und aus vier von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 17. Juni 2026 endet turnusgemäß die Amtszeit aller Mitglieder des Aufsichtsrats, sodass Neuwahlen erforderlich sind.

Der Aufsichtsrat der GELSENWASSER AG schlägt vor,

- 5.1** Jörg Jacoby, Dortmund, Vorsitzender des Vorstands der Dortmunder Stadtwerke AG (Dortmund)
- 5.2** Frank Thiel, Castrop-Rauxel, Sprecher der Geschäftsführung der Stadtwerke Bochum Holding GmbH (Bochum)
- 5.3** Christian Haardt, Bochum, Rechtsanwalt (Bochum)
- 5.4** Andrea Henze, Gelsenkirchen, Oberbürgermeisterin der Stadt Gelsenkirchen (Gelsenkirchen)
- 5.5** Christiane Hölz, Düsseldorf, Geschäftsführerin Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (Düsseldorf)
- 5.6** Alexander Kalouti, Dortmund, Oberbürgermeister der Stadt Dortmund (Dortmund)
- 5.7** Sebastian Kopietz, Dortmund, Stadtdirektor der Stadt Bochum (Bochum)
- 5.8** Harald Kraus, Dortmund, Mitglied des Vorstands und Arbeitsdirektor der Dortmunder Stadtwerke AG (Dortmund)

als Aktionärsvertreter jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat gemäß der Empfehlung in Ziffer C.15 Deutscher Corporate Governance Kodex im Wege der Einzelwahl durchzuführen. Die Wahlvorschläge stützen sich auf die Empfehlungen des Nominierungsausschusses. Die Wahlvorschläge berücksichtigen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung festgelegten Ziele und streben die weitere Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Der Aufsichtsrat hat sich vergewissert, dass die vorgeschlagenen Kandidaten den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.

Ergänzende Angaben zu Tagesordnungspunkt 5 finden sich nachfolgend unter II.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat der GELSENWASSER AG schlägt vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 6.1** Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 wird die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte, Niederlassung Duisburg, gewählt.

Der Wahlvorschlag stützt sich auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Klausel der in Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) genannten Art auferlegt wurde.

- 6.2** Zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026 wird die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte, Niederlassung Duisburg, gewählt.

Der Wahlvorschlag stützt sich auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses.

Da die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD)

in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung durch den deutschen Gesetzgeber im Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Wahlvorschlags an die Hauptversammlung noch nicht umgesetzt wurde („CSRD-Umsetzungsgesetz“), erfolgt die Wahl unter dem Vorbehalt, dass das CSRD-Umsetzungsgesetz in Kraft tritt und die Wahl eines Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Hauptversammlung vorsieht.

II. ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR TAGESORDNUNG

Ergänzende Angaben zu den Wahlen zum Aufsichtsrat (Tagesordnungspunkt 5)

1. Angaben gemäß § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG

Die unter Tagesordnungspunkt 5 zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen haben Mandate in den nachfolgend jeweils unter a) aufgeführten anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. sind bei den unter b) aufgeführten anderen in- und ausländischen Wirtschaftsunternehmen Mitglied eines vergleichbaren Kontrollgremiums.

Jörg Jacoby, Dortmund, Vorsitzender des Vorstands der Dortmunder Stadtwerke AG (Dortmund)

- a) DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH
Dortmunder Energie- und Wasserversorgung
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (DSW 21)
DOGEWO Dortmunder Gesellschaft für Wohnen mbH
Dortmunder Hafen Aktiengesellschaft
EDG Entsorgung Dortmund GmbH
EDG Holding GmbH
- b) Stadtwerke Schwerte GmbH

Frank Thiel, Castrop-Rauxel, Sprecher der Geschäftsführung der Stadtwerke Bochum Holding GmbH (Bochum)

- a) keine
- b) VBW Bauen und Wohnen GmbH (Vorsitzender)
WMR Wasserbeschaffung und Energieerzeugung
Mittlere Ruhr GmbH

Christian Haardt, Bochum, Rechtsanwalt (Bochum)

- a) Holding für Versorgung und Verkehr GmbH Bochum
Stadtwerke Bochum Holding GmbH
- b) Bochum Marketing GmbH
Sparkasse Bochum

Andrea Henze, Gelsenkirchen, Oberbürgermeisterin der Stadt Gelsenkirchen (Gelsenkirchen)

- a) Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen
Aktiengesellschaft
Bochum-Gelsenkirchener Bahngesellschaft mbH
Emscher Lippe Energie GmbH
Stadtwerke Gelsenkirchen GmbH
- b) Abwassergesellschaft Gelsenkirchen mbH
Emschergenossenschaft
Gelsenkirchener Entwicklungsgesellschaft mbH
GELSEN-NET Kommunikationsgesellschaft mbH
ggw GmbH
Stadtwerke Photovoltaikgesellschaft mbH
Stadtmarketing Gesellschaft Gelsenkirchen mbH

Christiane Hölz, Düsseldorf, Geschäftsführerin Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (Düsseldorf)

- a) K + S Aktiengesellschaft
K + S Minerals & Agriculture GmbH
- b) keine

Alexander Kalouti, Dortmund, Oberbürgermeister der Stadt Dortmund (Dortmund)

- a) Dortmunder Stadtwerke AG
Dortmunder Stadtwerke Holding GmbH
KEB Holding GmbH
- b) Schüchtermann Schiller'sche Familien-
stiftung zu Dortmund
Sparkasse Dortmund
TechnologieZentrumDortmund GmbH

Sebastian Kopietz, Dortmund, Stadtdirektor der Stadt Bochum (Bochum)

- a) keine
- b) keine

Harald Kraus, Dortmund, Mitglied des Vorstands und Arbeitsdirektor der Dortmunder Stadtwerke AG (Dortmund)

- a) DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH
EDG Entsorgung Dortmund GmbH
EDG Holding GmbH
- b) keine

2. Angaben gemäß Ziffer C.13 Deutscher Corporate Governance Kodex und Lebensläufe

Der Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner gültigen Fassung vom 28. April 2022 empfiehlt in Ziffer C.13, dass der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen soll. Die Empfehlung zur Offenlegung beschränkt sich auf solche Umstände, die nach der Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.

Mit Ausnahme von Frau Henze (Gelsenkirchen) und Herrn Kalouti sind die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen derzeit bereits Mitglieder im Aufsichtsrat der GELSENWASSER AG.

Über die in II. 1. genannten geschäftlichen Beziehungen zu wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären hinaus bestehen nach Einschätzung des Aufsichtsrats zwischen den zur Wahl vorgeschlagenen Personen und dem Unternehmen, den Organen der GELSENWASSER AG und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, deren Offenlegung Ziffer C.13 Deutscher Corporate Governance Kodex empfiehlt.

Dem Kandidatenvorschlag soll nach Ziffer C.14 Deutscher Corporate Governance Kodex ein Lebenslauf beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen Auskunft gibt.

Die Lebensläufe der Kandidaten für die Wahlen zum Aufsichtsrat sind über die Internetadresse

<https://www.gelsenwasser.de/hauptversammlung>

verfügbar.

III. WEITERE ANGABEN ZUR EINBERUFUNG

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der GELSENWASSER AG beträgt im Zeitpunkt der Einberufung EUR 103.125.000,00 und ist eingeteilt in 3.437.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien. Daher sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung alle 3.437.500 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt und die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt zu diesem Zeitpunkt 3.437.500.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht gemäß § 123 Abs. 4 Satz 1 AktG ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich gemäß § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG auf den Geschäftsschluss des zweiundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d. h.

Dienstag, 26. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ),
(Nachweisstichtag)

beziehen. Dies entspricht inhaltlich dem nach der Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft maßgeblichen Zeitpunkt, dem Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (Mittwoch, 27. Mai 2026, 0:00 Uhr (MESZ)). Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft bis spätestens

Mittwoch, 10. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ),

unter der nachfolgend genannten Adresse zugehen:

GELSENWASSER AG

c/o UBJ. GmbH
Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
E-Mail: hv@ubj.de

Nach Zugang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den teilnahmeberechtigten Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes unter vorgenannter Adresse Sorge zu tragen.

Bedeutung des Nachweisstichtags

Der Nachweisstichtag ist das entscheidende Datum für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und den Umfang und die Ausübung des Stimmrechts. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d. h. Veräußerungen oder sonstige Übertragungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Erwerb und Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär (z. B. ein Kreditinstitut), eine Vereinigung von Aktionären, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch im Fall einer solchen Stimmrechtsvertretung sind eine rechtzeitige Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Wenn weder ein Intermediär (z. B. ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater noch eine diesen nach § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht in Textform gemäß § 126b BGB zu erteilen. Der Widerruf einer Vollmacht und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen in solchen Fällen ebenfalls der Textform.

Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen.

Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft dadurch geführt werden, dass dieser die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorweist. Für eine Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung per Post oder auf elektronischem Weg (per E-Mail) bietet die Gesellschaft folgende Adresse an:

GELSENWASSER AG

c/o UBJ. GmbH
Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
E-Mail: hv@ubj.de

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Darüber hinaus kann eine Vollmacht auch vor Ort in der Hauptversammlung erteilt und nachgewiesen oder widerrufen werden.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen fristgerechten Anmeldung zugesandt wird, und steht im Internet unter <https://www.gelsenwasser.de/hauptversammlung> zum Download zur Verfügung. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

Für die Bevollmächtigung eines Intermediärs (z. B. eines Kreditinstituts), einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder einer diesen nach § 135 AktG gleichgestellten Person oder Institution sowie den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Aktionäre haben außerdem die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in dem nachfolgend beschriebenen Rahmen durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung ausüben zu lassen.

Auch in diesem Fall sind eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter stehen nur für die Stimmrechtsausübung zur Verfügung und üben das Stimmrecht im Falle ihrer Bevollmächtigung ausschließlich weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Die Erteilung der Vollmacht (mit Weisungen) und ihr Widerruf bedürfen der Textform. Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird jeder Eintrittskarte beigelegt. Dieses steht auch im Internet unter <https://www.gelsenwasser.de/hauptversammlung> zum Download zur Verfügung.

Wir bitten, im Fall der Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bereits im Vorfeld der Hauptversammlung Vollmachten und Weisungen bis **Dienstag, 16. Juni 2026, 18:00 Uhr (eingehend)**, an die

GELSENWASSER AG

c/o UBJ. GmbH
Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
E-Mail: hv@ubj.de

zurückzusenden.

Darüber hinaus bieten wir Aktionären, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben, den Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen geführt haben und zur Hauptversammlung erschienen sind, an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch vor Ort in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen und dass sie auch nicht über Verfahrensanträge und unangekündigte Anträge von Aktionären abstimmen.

Die Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsvertretung sind auch im Internet unter <https://www.gelsenwasser.de/hauptversammlung> einsehbar.

Rechte der Aktionäre

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 des Grundkapitals erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also bis spätestens

Sonntag, 17. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ),

zugehen. Wir bitten, solche Verlangen an folgende Adresse zu richten:

GELSENWASSER AG

Vorstand

Willy-Brandt-Allee 26

45891 Gelsenkirchen

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und gemäß § 121 Abs. 4a AktG solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.gelsenwasser.de/hauptversammlung>

zugänglich gemacht und nach § 125 AktG mitgeteilt.

Auskunftsrecht des Aktionärs nach §§ 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter auf ein in der Hauptversammlung mündlich gestelltes Verlangen gemäß § 131 Abs. 1 AktG vom Vorstand Auskunft verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Von der Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 21 der Satzung kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner oder Fragesteller festsetzen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gemäß § 126 AktG gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Abschlussprüfern und/oder Prüfern der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß § 127 AktG übersenden, soweit eine solche Wahl Gegenstand der Tagesordnung ist. Solche Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

GELSENWASSER AG

Bereich Finanzen

Willy-Brandt-Allee 26

45891 Gelsenkirchen

Telefax: + 49 (0) 209 708-732

E-Mail: finanzen@gelsenwasser.de

Die Gesellschaft macht gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.gelsenwasser.de/hauptversammlung>

zugänglich, wenn ihr die Gegenanträge mit einer etwaigen Begründung mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also bis spätestens

Dienstag, 2. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ),

unter der vorstehend angegebenen Adresse zugegangen sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine etwaige Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst. Die vorstehenden Sätze gelten gemäß § 127 Satz 1 AktG für Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und/oder Prüfern sinngemäß. Eine Veröffentlichung von Wahlvorschlägen von Aktionären kann außer in den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Fällen auch dann unterbleiben, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des vorgeschlagenen Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht veröffentlicht werden, wenn der Vorschlag keine Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Übertragung auf der Internetseite der Gesellschaft

Auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft ist beabsichtigt, die Eröffnung der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands in Bild und Ton im Internet zu übertragen. Eine Übertragung und/oder Aufzeichnung der gesamten Hauptversammlung erfolgt nicht. Eine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG ist hierdurch nicht möglich.

Weitergehende Erläuterungen und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Den Aktionären sind die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung ab der Einberufung der Hauptversammlung im Internet unter

<https://www.gelsenwasser.de/hauptversammlung>

zugänglich. Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 AktG finden sich ebenfalls im Internet unter

<https://www.gelsenwasser.de/hauptversammlung>.

Gelsenkirchen, im April 2026

GELSENWASSER AG

Der Vorstand

Informationen für Aktionäre der GELSENWASSER AG zum Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Hauptversammlung verarbeitet die GELSENWASSER AG, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen, Telefon: 0209 708-0, E-Mail: info@gelsenwasser.de, als Verantwortliche Ihre personenbezogenen Daten. Datenschutzbeauftragte der GELSENWASSER AG ist Sabine Bohlenz, GELSENWASSER AG, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen, Telefon: 0209 708-788, E-Mail: datenschutz@gelsenwasser.de.

Die GELSENWASSER AG verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung für die Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung, der Ermöglichung der Ausübung der Rechte von Aktionären und Aktionärsvertretern, sowie zur Erfüllung weiterer aktienrechtlicher Pflichten. Rechtsgrundlage hierfür ist die jeweils relevante Vorschrift des Aktiengesetzes, insbesondere § 67e AktG und §§ 118 ff. AktG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung, sowie zu Ihren Rechten (auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Löschung, Übertragung Ihrer Daten und Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde) finden Sie unter

<https://www.gelsenwasser.de/hauptversammlung>.

Gerne senden wir Ihnen diese auch postalisch zu. Bei sonstigen Fragen können Sie sich jederzeit an die Datenschutzbeauftragte unter den oben angegebenen Kontaktdaten wenden.

IMPRESSUM

Herausgeber

GELSENWASSER AG

Gestaltung und Realisation

GELSENWASSER AG

Bildnachweis

Adobe Stock

Druck

GELSENWASSER AG

GELSENWASSER AG

Willy-Brandt-Allee 26
45891 Gelsenkirchen
☎ 0209 708-0
info@gelsenwasser.de
www.gelsenwasser.de

